Hauptversammlung 2012



MorphoSys AG, Martinsried/Planegg Wertpapier-Kennnummer 663200 und A1MBF5 ISIN: DE0006632003 und DE000A1MBF50

Einladung zur Ordentlichen Hauptversammlung 2012 der MorphoSys AG

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Donnerstag, den 31. Mai 2012, um 10.00 Uhr, im Konferenzzentrum München, Hanns-Seidel-Stiftung, Lazarettstr. 33, 80636 München, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung

 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2011 nebst Lageberichten sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der MorphoSys AG in 82152 Martinsried/Planegg, Lena-Christ-Straße 48, zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und stehen im Bereich "Hauptversammlung" auch im Internet unter <u>www.morphosys.de/hv</u> zum Download bereit. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Eine Beschlussfassung ist daher zu diesem Tagesordnungspunkt nicht erforderlich.

 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der MorphoSys AG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2011 von insgesamt EUR 8.155.014,58 in Höhe des Bilanzgewinns von EUR 3.114.617,85 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der andere Teilbetrag des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2011 in Höhe von EUR 5.040.396,73 wurde aufgrund des Beschlusses von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 21 Abs. 3 der Satzung in eine andere Gewinnrücklage eingestellt. Ein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung ist insoweit nicht erforderlich.

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des Zwischenberichts zum 30.06.2012 zu wählen.

- 6. Beschlussfassung über die Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 95, 96 Abs. 1 AktG sowie § 8
 - Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen und besteht aus sechs Mitgliedern. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Nach den Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlungen 2008 bzw. 2011 endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Dr. Gerald Möller, Prof. Dr. Jürgen Drews, Dr. Daniel Camus, Dr. Geoffrey Vernon und Dr. Metin Colpan mit der heutigen Hauptversammlung. Die Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds Dr. Walter Blättler endet erst mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2014. Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, die folgenden Kandidaten im Wege der Einzelwahl nach folgender Maßgabe wieder bzw. neu zu wählen:
 - a) Herr Dr. Gerald Möller, Chemiker, derzeit tätig als selbstständiger Unternehmensberater im Bereich Life Science, Wohnort: Heidelberg, Deutschland, wird als Aufsichtsratsmitglied gewählt. Seine Bestellung erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das 2. Geschäftsjahr nach dem Beginn seiner Amtszeit beschließt (Ordentliche Hauptversammlung 2015); das Geschäftsjahr 2012 wird nicht mitgezählt.
 - b) Herr Dr. Marc Cluzel, Arzt und Biochemiker, derzeit tätig als Unternehmensberater bei C&F Consulting, Paris, Frankreich, Wohnort: Montpellier, Frankreich, wird als Aufsichtsratsmitglied gewählt. Seine Bestellung erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung

der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das 2. Geschäftsjahr nach dem Beginn seiner Amtszeit beschließt (Ordentliche Hauptversammlung 2015); das Geschäftsjahr 2012 wird nicht mitgezählt.

- c) Herr Dr. Daniel Camus, Betriebs- und Volkswirt, derzeit tätig als Senior Advisor bei Roland Berger Strategy Consultants, Paris, Frankreich, Wohnort: Croissy-sur-Seine, Frankreich, wird als Aufsichtsratsmitglied gewählt. Seine Bestellung erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das 2. Geschäftsjahr nach dem Beginn seiner Amtszeit beschließt (Ordentliche Hauptversammlung 2015); das Geschäftsjahr 2012 wird nicht mitgezählt.
- d) Frau Karin Eastham, Betriebswirtin (MBA), derzeit tätig als selbstständige Unternehmensberaterin im Bereich Life Science, Wohnort: Rancho Santa Fe, Kalifornien, USA, wird als Aufsichtsratsmitglied gewählt. Ihre Bestellung erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das 2. Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt (Ordentliche Hauptversammlung 2015); das Geschäftsjahr 2012 wird nicht mitgezählt.
- e) Herr Dr. Geoffrey Vernon, Pharmazeut und Unternehmensberater (MBA), derzeit Geschäftsführer der Managementberatungsgesellschaft Ziggus Holdings Ltd., Tavistock, Großbritannien, Wohnort: Devon, Großbritannien, wird als Aufsichtsratsmitglied gewählt. Seine Bestellung erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das 2. Geschäftsjahr nach dem Beginn seiner Amtszeit beschließt (Ordentliche Hauptversammlung 2015); das Geschäftsjahr 2012 wird nicht mitgezählt.

Ergänzende Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG:

Die Kandidaten Dr. Möller, Dr. Cluzel, Dr. Camus, Karin Eastham und Dr. Vernon sind Mitglieder des gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats in folgenden anderen Gesellschaften bzw. Mitglieder in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Herr Dr. Möller: Direktor bei Illumina Inc., San Diego, Kalifornien, USA; Beiratsvorsitzender bei Invendo Medical GmbH, Kissing, Deutschland; Vorsitzender Direktor bei 4Sigma Inc., Bermuda; Direktor bei Bionostics, Inc., Devens (MA), USA; Direktor bei Vivacta Ltd., Kent, Großbritannien; Beirat bei Adrenomed GmbH, Hennigsdorf, Deutschland;
- Herr Dr. Cluzel: keine weiteren Aufsichtsrats- bzw. dementsprechenden Positionen;

- Herr Dr. Camus: Direktor bei Cameco Corporation, Saskatoon, Saskatchewan, Kanada; Aufsichtsratsmitglied bei SGL Group SE, Wiesbaden, Deutschland; Beirat bei Valeo SA, Paris, Frankreich; Beirat bei Vivendi SA, Paris, Frankreich;
- Frau Karin Eastham: Direktor bei Illumina Inc., San Diego, Kalifornien, USA; Direktor bei Amylin Inc., San Diego, Kalifornien, USA; Direktor bei Geron Corporation, Menlo Park, Kalifornien, USA; Direktor bei Trius Therapeutics Inc., San Diego, Kalifornien, USA;
- Herr Dr. Vernon: Vorsitzender Direktor jeweils bei Genable Ltd., Dublin, Irland; Veryan Medical Ltd., Horsham, Großbritannien; XL TechGroup, Inc., Melbourne, USA; Cornwall Farmers Ltd., Cornwall, Großbritannien; Medpharm Ltd., Guildford, Großbritannien.

Herr Dr. Gerald Möller beabsichtigt, im Fall seiner Wahl in den Aufsichtsrat der MorphoSys AG erneut für den Aufsichtsratsvorsitz zu kandidieren. Der Kandidat Dr. Camus soll aufgrund seines Sachverstands auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Fall seiner Wiederwahl die Position des unabhängigen Finanzexperten im Sinn des § 100 Abs. 5 AktG übernehmen.

 Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2008-I sowie die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2012-I mit der Möglichkeit zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts; Satzungsänderung

Gemäß dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung 2008 zum Tagesordnungspunkt 5 ist in § 5 Abs. 5 der Satzung ein Genehmigtes Kapital 2008-I in Höhe von EUR 8.864.103,00 enthalten, das den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30.04.2013 das Grundkapital der Gesellschaft gegen Barund/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals durch die Ausgabe von bis zu 8.864.103 neuen und auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann unter den in § 5 Abs. 5 der Satzung genannten Bedingungen ausgeschlossen werden. Das Genehmigte Kapital 2008-I ist seit der ordentlichen Hauptversammlung 2008 nicht ausgenutzt worden und besteht nach wie vor in voller Höhe.

Um der Verwaltung auch weiterhin den vollen Handlungsspielraum zu geben, soll das Genehmigte Kapital 2008-I aufgehoben und ein neues Genehmigtes Kapital 2012-I geschaffen werden. Die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2008-I soll nur wirksam werden, wenn das Genehmigte Kapital 2012-I wirksam an seine Stelle tritt. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, Folgendes zu beschließen:

a) Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2008-I

Das Genehmigte Kapital 2008-I gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung wird, soweit diese Ermächtigung zum Zeitpunkt der Eintragung des gemäß den nachfolgenden Ziffern b) und c) beschlossenen Genehmigten Kapitals 2012-I im Handelsregister noch nicht ausgenutzt wurde, mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung des gemäß den nachfolgenden Ziffern b) und c) beschlossenen Genehmigten Kapitals 2012-I im Handelsregister aufgehoben.

b) Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2012-I

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30.04.2017 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 9.244.867,00 durch die Ausgabe von bis zu 9.244.867 neuen und auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012-I).

Bei Barkapitalerhöhungen steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- aa) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit dies zur Vermeidung von Spitzenbeträgen erforderlich ist; oder
- bb) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, soweit die Kapitalerhöhung zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Patenten oder anderen gewerblichen Schutzrechten oder Lizenzrechten oder einer einen Betrieb bildenden Gesamtheit von Wirtschaftsgütern erfolgt; oder
- cc) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit die neuen Aktien im Zuge einer Börseneinführung an einer inund/oder ausländischen Wertpapierbörse platziert werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

- c) Satzungsänderung
 - § 5 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
 - "(5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30.04.2017 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 9.244.867,00

durch Ausgabe von bis zu 9.244.867 neuen und auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012-I).

Bei Barkapitalerhöhungen steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- aa) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit dies zur Vermeidung von Spitzenbeträgen erforderlich ist; oder
- bb) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, soweit die Kapitalerhöhung zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Patenten oder anderen gewerblichen Schutzrechten oder Lizenzrechten oder einer einen Betrieb bildenden Gesamtheit von Wirtschaftsgütern erfolgt; oder
- cc) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit die neuen Aktien im Zuge einer Börseneinführung an einer inund/oder ausländischen Wertpapierbörse platziert werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen."

 Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2008-II sowie die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2012-II mit der Möglichkeit zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts; Satzungsänderung

Gemäß dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung 2008 zum Tagesordnungspunkt 6 ist in § 5 Abs. 6 der Satzung ein Genehmigtes Kapital 2008-II in Höhe von EUR 2.216.025,00 enthalten, das den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30.04.2013 das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen einmal oder mehrmals durch die Ausgabe von bis zu 2.216.025 neuen und auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann dabei unter anderem gemäß §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen werden. Das Genehmigte Kapital 2008-II ist seit der ordentlichen Hauptversammlung 2008 nicht ausgenutzt worden und besteht nach wie vor in voller Höhe.

Um der Verwaltung auch weiterhin den vollen Handlungsspielraum zu geben, soll das Genehmigte Kapital 2008-II aufgehoben und ein neues Genehmigtes Kapital 2012-II geschaffen werden. Die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2008-II soll nur wirksam werden, wenn das Genehmigte Kapital 2012-II wirksam an seine Stelle tritt. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, Folgendes zu beschließen:

a) Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2008-II

Das Genehmigte Kapital 2008-II gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung wird, soweit diese Ermächtigung zum Zeitpunkt der Eintragung des gemäß den nachfolgenden Ziffern b) und c) beschlossenen Genehmigten Kapitals 2012-II im Handelsregister noch nicht ausgenutzt wurde, mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung des gemäß den nachfolgenden Ziffern b) und c) beschlossenen Genehmigten Kapitals 2012-II im Handelsregister aufgehoben.

b) Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2012-II

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30.04.2017 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 2.311.216,00 durch die Ausgabe von bis zu 2.311.216 neuen und auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012-II).

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- aa) soweit dies zur Vermeidung von Spitzenbeträgen erforderlich ist; oder
- bb) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß oder in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

c) Satzungsänderung

§ 5 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"(6) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30.04.2017 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 2.311.216,00 durch die Ausgabe von bis zu 2.311.216 neuen und auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012-II).

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- aa) soweit dies zur Vermeidung von Spitzenbeträgen erforderlich ist; oder
- bb) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß oder in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen."

9. Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss über die Aufsichtsratsvergütung gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung zu fassen:

- a) Für das Geschäftsjahr 2012 erhalten die Aufsichtsratsmitglieder folgende Barvergütung:
 - (aa) eine Grundvergütung von EUR 85.400,00 für den Aufsichtsratsvorsitzenden, von EUR 51.240,00 für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und von EUR 34.160,00 für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder (jeweils zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer);
 - (bb) zusätzlich für den Aufsichtsratsvorsitzenden einen Betrag von EUR 3.000,00 (zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer) für jede von ihm geleitete Aufsichtsratssitzung; für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder einen Betrag von EUR 1.500,00 (zzgl.

etwaig anfallender Umsatzsteuer) für jede Aufsichtsratssitzung, an der sie teilnehmen;

- (cc) zusätzlich erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit in Aufsichtsratsausschüssen folgende Vergütung (jeweils zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer):
 - der Vorsitzende eines Ausschusses EUR 9.000,00,
 - die übrigen Ausschussmitglieder je EUR 6.000,00.
- (dd) zusätzlich erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung je EUR 1.000,00 (jeweils zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer).
- b) Die Vergütung gemäß vorhergehender Ziff. a) (aa) und (cc) ist in gleichen Tranchen vierteljährlich und die Sitzungsgelder gemäß vorhergehender Ziff. a) (bb) und (dd) sind am Ende des Kalendervierteljahres, in dem die jeweiligen Sitzungen stattgefunden haben, zur Zahlung fällig.
- c) Die in Ziff. a) und b) enthaltenen Regelungen gelten für die Aufsichtsratsvergütung und deren Fälligkeit auch in den folgenden Geschäftsjahren, es sei denn, die Hauptversammlung beschließt etwas anderes.

Schriftliche Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8 gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss

1. Bericht des Vorstands zum Tagesordnungspunkt 7

 a) In der Satzung enthaltenes genehmigtes Kapital und Anlass für die Änderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das Genehmigte Kapital 2008-I aufzuheben und die Verwaltung zur Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft auf Grundlage eines neuen Genehmigten Kapitals 2012-I zu ermächtigen, weil die Ermächtigung zur Ausgabe von neuen Aktien unter dem bestehenden Genehmigten Kapital 2008-I mit Ablauf des 30.04.2013 endet. Um der Gesellschaft die nötige Flexibilität einzuräumen, soll das neue Genehmigte Kapital 2012-I geschaffen werden, welches die Verwaltung der Gesellschaft ermächtigt, bis zum 30.04.2017 (einschließlich) einmalig oder mehrmalig das Grundkapital der

Gesellschaft um bis zu insgesamt EUR 9.244.867,00 gegen Barund/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 9.244.867 neuen und auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen.

Neues Genehmigtes Kapital 2012-I und damit verbundene Vorteile für die Gesellschaft

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2012-I soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen Entscheidungen flexibel reagieren zu können. Gerade in der aktuellen volkswirtschaftlichen Situation ist ein schnelles und flexibles Instrument zur Finanzierung erforderlich und im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre (z.B. zur Ermöglichung einer Akquisition und zur Beschaffung von Liquidität). Es soll dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch weiterhin möglich sein, jederzeit neues Eigenkapital für die Gesellschaft zu beschaffen und Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Patente oder andere gewerbliche Schutzrechte oder Lizenzrechte oder eine einen Betrieb bildende Gesamtheit von Wirtschaftsgütern gegen Gewährung von Aktien zu erwerben. Ein solcher Vorratsbeschluss ist sowohl national als auch international üblich.

Um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, soll ein neues Genehmigtes Kapital 2012-I geschaffen werden. Der Vorstand soll dadurch weiterhin die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach § 202 Abs. 3 AktG in flexibler Weise Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben.

c) Ausschluss des Bezugsrechts

Der Beschlussvorschlag sieht eine Ermächtigung zum Ausschluss des bei Ausnutzung von genehmigtem Kapital grundsätzlich bestehenden Bezugsrechts der Aktionäre für bestimmte, im Beschlussvorschlag im Einzelnen aufgezählte Zwecke vor:

aa) Im Fall einer Barkapitalerhöhung ist der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß Ziff. aa) des Tagesordnungspunktes 7 b) erforderlich, um Spitzenbeträge zu vermeiden. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für die Verwertung von Aktienspitzen ist erforderlich, um bei einer Kapitalerhöhung in jedem Fall ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können, und dient also nur dazu, die Ausnutzung des genehmigten Kapitals mit runden Beträgen zu ermöglichen. Spitzen entstehen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses oder des Betrags der Kapitalerhöhung nicht alle neuen Aktien gleichmäßig auf die

Aktionäre verteilt werden können. Ohne diese Ermächtigung würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um einen runden Betrag die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erschwert. Die Kosten eines Bezugsrechtshandels für die Aktienspitzen stehen in keinem Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre. Die durch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre für die Spitzen entstandenen bezugsrechtsfreien neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse (wenn möglich) oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Aktienspitzen gering.

bb) Im Fall einer Sachkapitalerhöhung ist der Ausschluss des Bezugsrechts gemäß Ziff. bb) des Tagesordnungspunktes 7 b) erforderlich, um die mit dieser Kapitalmaßnahme verfolgten Ziele zu erreichen. Die Gesellschaft soll in die Lage versetzt werden, durch den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder für das Unternehmen besonders wichtigen Wirtschaftsgütern (vor allem gewerbliche Schutzrechte) weiter zu wachsen und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Wesentlicher Bestandteil der der Gesellschaft gehörenden gewerblichen Schutzrechte sind die "HuCAL® Bibliotheken", zu deren Erstellung und Nutzung die Gesellschaft ihrerseits bestimmter Nutzungsrechte an Rechten Dritter bedarf. So wurde in der Vergangenheit bereits mehrmals der Erwerb von Lizenzrechten, die für den Unternehmenszweck der Gesellschaft von besonderer Bedeutung waren, durch eine Sachkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss erfolgreich finanziert und damit die HuCAL® Bibliothek Wert steigernd erweitert. Dies trug seinerseits zur Steigerung des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft bei, wovon auch die Aktionäre profitierten und der Ausschluss ihres Bezugsrechts kompensiert wurde. Um in Zukunft an dieser Unternehmensstrategie festhalten zu können, ist die vorgeschlagene Schaffung des Genehmigten Kapitals 2012-I erforderlich. Allein dies gewährleistet den liquiditätsschonenden Erwerb insbesondere von Unternehmensbeteiligungen und gewerblichen Schutzrechten, die für den Ausbau der Marktposition der Gesellschaft notwendig sind. Einen solchen Erwerb allein mit Barmitteln zu finanzieren, ist bei bestimmten Transaktionen weder möglich noch sinnvoll, zumal auch die Lizenzgeber bzw. Verkäufer häufig darauf bestehen, als Gegenleistung Aktien zu erwerben, da dies für sie wirtschaftlich vorteilhaft sein kann. Die Möglichkeit, ihre Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft damit den notwendigen Spielraum, solche sich bietenden

Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen. Der Bezugsrechtsausschuss ist in diesen Fällen notwendig, da die Akquisitionen kurzfristig erfolgen müssen und in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden können. Auch für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung fehlt in diesen Fällen wegen der gesetzlichen Fristen regelmäßig die Zeit. Es bedarf hierfür vielmehr eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats schnell zugreifen kann. Auch die Höhe des zulässigen Bezugsrechtsausschlusses ist angemessen, da das neue Genehmigte Kapital 2012-I es der Gesellschaft u.a. ermöglichen soll, Kontrollerwerbe von börsennotierten Unternehmen im Sinn der §§ 29 ff. WpÜG durchzuführen und die damit verbundene Pflicht zur Abgabe von Übernahmeangeboten zu erfüllen.

cc) Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses gemäß Ziff. cc) des Tagesordnungspunktes 7 b) soll eine weitere Emission von Aktien der Gesellschaft an in- und/oder ausländischen Börsen ermöglichen, soweit dies die Marktverhältnisse zulassen und dem weiteren Wachstum der Gesellschaft dient. Der dazu erforderliche Bezugsrechtsausschluss gewährleistet ein sinnvolles Platzierungsvolumen und die optimale Verwertung der neuen Aktien. Die Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre würde demgegenüber zu erheblichen technischen Schwierigkeiten bei der Platzierung der neuen Aktien führen und es verhindern, dass ein bestmöglicher Emissionspreis erzielt wird. Durch den Bezugsrechtsausschluss soll u. a. auch die Grundlage für ein so genanntes Dual Listing an einer ausländischen Börse (z.B. NASDAQ) geschaffen werden. Aufgrund einer breit gestreuten und internationalen Finanzierungsbasis soll die Gesellschaft gegen Kapitalmarktschwankungen besser geschützt und sollen lokale Veränderungen der Kapitalkosten bestmöglich neutralisiert werden. Eine internationale Anlegerstruktur begründet eine höhere Marktliquidität, vermindert die Abhängigkeit der Gesellschaft von einzelnen Investoren und erschwert feindliche Übernahmeversuche. Im internationalen Umfeld der Biotechnologie erleichtert eine zweite Börsenzulassung zudem die Akquisition von Unternehmensbeteiligungen durch Aktientausch. Dies gilt vor allem in dem für die Gesellschaft besonders wichtigen US-Markt.

Unter Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zulasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2012-I berichten.

2. Bericht des Vorstands zum Tagesordnungspunkt 8

 a) In der Satzung enthaltenes genehmigtes Kapital und Anlass für die Änderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das Genehmigte Kapital 2008-II aufzuheben und die Verwaltung zur Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft auf Grundlage eines neuen Genehmigten Kapitals 2012-II zu ermächtigen, weil die Ermächtigung zur Ausgabe von neuen Aktien unter dem bestehenden Genehmigten Kapital 2008-II mit Ablauf des 30.04.2013 endet. Um der Gesellschaft die nötige Flexibilität einzuräumen, soll das neue Genehmigte Kapital 2012-II geschaffen werden, welches die Verwaltung der Gesellschaft ermächtigt, bis zum 30.04.2017 (einschließlich) einmalig oder mehrmalig das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu insgesamt EUR 2.311.216,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von bis zu 2.311.216 neuen und auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen.

Neues Genehmigtes Kapital 2012-II und damit verbundene Vorteile für die Gesellschaft

Die angemessene Ausstattung mit Eigenkapital ist eine Voraussetzung der geschäftlichen Entwicklung der Gesellschaft im kostenintensiven Tätigkeitsbereich der Biotechnologie. Die Gesellschaft muss über den notwendigen Handlungsspielraum verfügen, um sich jederzeit und gemäß der jeweiligen Marktlage Eigenmittel beschaffen zu können.

Um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, soll ein neues Genehmigtes Kapital 2012-II geschaffen werden. Der Vorstand soll dadurch weiterhin die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach § 202 Abs. 3 AktG sowie nach § 203 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG in flexibler Weise Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben.

c) Ausschluss des Bezugsrechts

Der Beschlussvorschlag sieht eine Ermächtigung zum Ausschluss des bei Ausnutzung von genehmigtem Kapital grundsätzlich bestehenden Bezugsrechts der Aktionäre für bestimmte, im Beschlussvorschlag im Einzelnen aufgezählte Zwecke vor:

aa) Der Vorstand soll auch im Rahmen des Genehmigten Kapitals
 2012-II ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats
 Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszu-

nehmen, um bei einer Kapitalerhöhung in jedem Fall ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können, und dient also nur dazu, die Ausnutzung des genehmigten Kapitals mit runden Beträgen zu ermöglichen. Spitzen entstehen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses oder des Betrags der Kapitalerhöhung nicht alle neuen Aktien gleichmäßig auf Aktionäre verteilt werden können. Ohne Ermächtigung würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um einen runden Betrag die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erschwert. Die Kosten eines Bezugsrechtshandels für die Aktienspitzen stehen in keinem Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre. Die durch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre für die Spitzen entstandenen bezugsrechtsfreien neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse (wenn möglich) oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Aktienspitzen gering.

bb) Des Weiteren soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt sein, das Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG in Höhe des gesamten neuen Genehmigten Kapitals 2012-II auszuschließen, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet. Dieser gesetzlich zulässige Bezugsrechtsausschluss ermöglicht es der Verwaltung, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft zu erzielen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht Aktionäre. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben indessen die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse zu erwerben. Die Höhe des neuen Genehmigten Kapitals 2012-II hält sich an die gesetzlichen Vorgaben des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG, wonach der Ausschluss des Bezugsrechts zulässig ist, wenn die Kapitalerhöhung gegen

Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Andere Kapitalmaßnahmen, die ebenfalls einen Bezugsrechtsausschluss gemäß oder in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG vorsehen, sind zu berücksichtigen.

Unter Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zulasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2012-II berichten.

Weitere Angaben zur Einberufung

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft eingeteilt in 23.154.806 Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 163.915 eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Rechte zu. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung somit 22.990.891 Stück.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Personen berechtigt, die zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. am 10.05.2012, 0:00 Uhr MESZ (Nachweisstichtag), Aktionäre der Gesellschaft sind und sich zur Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss zusammen mit einem von einem depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut auf den Nachweisstichtag erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes spätestens bis zum Ablauf des 24.05.2012 (24:00 Uhr MESZ) bei der nachstehend genannten Anmeldestelle eingehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Für den Nachweis genügt die Textform (§ 126 b BGB).

Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag ist kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

Anmeldestelle:

MorphoSys AG c/o Deutsche Bank AG Securities Production General Meetings Postfach 20 01 07 60605 Frankfurt am Main

Fax: +49 (0) 69 / 12012 - 8 60 45 E-Mail: WP.HV@Xchanging.com

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung und der Nachweis des maßgeblichen Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

3. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihre Stimmen schriftlich durch Briefwahl abgeben. Hierzu steht das auf der Eintrittskarte abgedruckte Formular zur Verfügung. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen bis einschließlich Dienstag, den 29.05.2012 eingehend, an die folgende Adresse gesendet werden:

MorphoSys AG ITTEB GmbH & Co. KG Vogelanger 25 86937 Scheuring

4. Verfahren für die Stimmabgabe und Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder einen sonstigen Dritten, ausüben lassen. Auch dann sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Ein Vollmachtsformular erhalten Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 b BGB). Bei Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen oder nach § 135 Abs. 10 i.V.m § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Institutionen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Der Nachweis der Bevollmächtigung muss entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgewiesen werden oder durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft an folgende Adresse erfolgen:

MorphoSys AG HV-Stelle/Investor Relations Lena-Christ-Str. 48 82152 Martinsried/ Planegg

Fax: +49 (0) 89 / 899 27 - 5333

E-Mail: hv@morphosys.de

Am Tag der Hauptversammlung selbst steht dafür ab 9.00 Uhr bis kurz vor Beginn der Abstimmungen lediglich die Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung im Konferenzzentrum München, Hanns-Seidel-Stiftung, Lazarettstr. 33, 80636 München, zur Verfügung.

Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern müssen neben einer Vollmacht auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Die Stimmrechtsvertreter nehmen keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen. Nähere Einzelheiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachts- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Ein Vollmachtsformular für den Stimmrechtsvertreter wird den Aktionären bei der Bestellung der Eintrittskarte mit zugeschickt. Zur Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters bitten wir Sie, eine Eintrittskarte bei der zuvor genannten Anmeldestelle zu bestellen, das dieser bei-

gefügte Vollmachts- und Weisungsformular auszufüllen und bis zum 30.05.2012 eingehend an die folgende Adresse zurück zu senden:

MorphoSys AG ITTEB GmbH & Co. KG Vogelanger 25 86937 Scheuring

Fax: +49 (0) 8195 / 99 89 664

E-Mail: mor2012@itteb.de

Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter www.morphosys.de/hv über den Link "Hauptversammlung" einsehbar.

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals, das entspricht 1.155.608 Stückaktien, oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 am Grundkapital der Gesellschaft erreichen, das entspricht 500.000 Stückaktien, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft unter der in Ziff. 6 angegebenen Adresse mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens bis zum Ablauf des 30.04.2012 (24:00 Uhr MESZ) zugegangen sein.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie Inhaber einer ausreichenden Anzahl von Aktien für die Dauer der gesetzlich angeordneten Mindestbesitzzeit von 3 Monaten (§§ 122 Abs. 2, 122 Abs. 1 Satz 3, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG sowie § 70 AktG) sind und diese bis zur Entscheidung über das Verlangen halten. Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse www.morphosys.de/hv bekannt gemacht.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 126 Abs.1 und 127 AktG

Gegenanträge mit Begründung gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Abschlussprüfern oder Aufsichtsratsmitgliedern sind ausschließlich an die nachstehende Adresse

zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

MorphoSys AG HV-Stelle/Investor Relations Lena-Christ-Str. 48 82152 Martinsried/ Planegg

Fax: +49 (0) 89 / 899 27 - 5333

E-Mail: hv@morphosys.de

Bis 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis spätestens zum Ablauf des 16.05.2012 (24:00 Uhr MESZ) bei vorstehender Adresse mit Nachweis der Aktionärseigenschaft eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären im Internet unter www.morphosys.de/hv unverzüglich zugänglich gemacht, sofern die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht zur Veröffentlichung gemäß § 126 AktG erfüllt sind. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Der Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern muss gemäß § 127 Satz 2 AktG nicht begründet werden. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu der Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind.

Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie während der Hauptversammlung mündlich gestellt werden.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten bzw. Wahlvorschläge zur Wahl des Aufsichtsrats sowie zur Wahl des Abschlussprüfers auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen mit verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss eingebundenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich sind.

Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen und auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Nach § 19 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorsitzende der Versammlung ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

8. Veröffentlichung auf der Internetseite

Die Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen und Informationen gemäß § 124a AktG, Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen und weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG stehen auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.morphosys.de/hv zur Verfügung. Sämtliche der Hauptversammlung gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen liegen ebenfalls in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internetadresse bekannt gegeben.

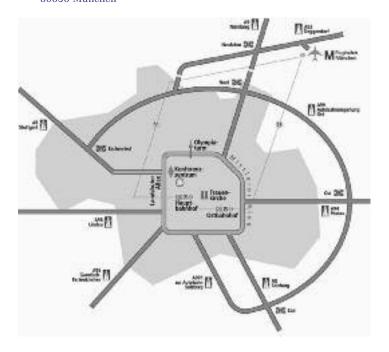
Die Einberufung der Hauptversammlung ist am 18.04.2012 im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden und wurde solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

Martinsried/Planegg, im April 2012

Der Vorstand

Lageplan

Konferenzzentrum München Hanns-Seidel-Stiftung Lazarettstr. 33 80636 München



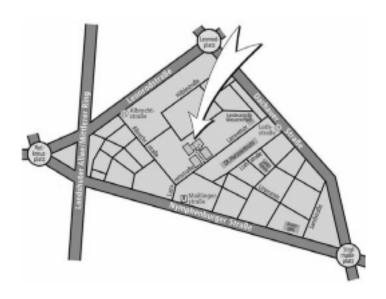
Anfahrt

Mit dem Auto

Vom Mittleren Ring in München abzweigen in die Nymphenburger Straße oder in die Dachauer Straße, immer stadteinwärts und von dort jeweils in die Lazarettstraße einbiegen. Keine Parkplätze vorhanden.

Mit den öffentlichen Nahverkehrsmitteln

Mit der Linie U1 "Olympia-Einkaufszentrum" bis Haltestelle "Maillinger Straße". Dort Ausgang "Lazarettstraße" folgend der Beschilderung "Deutsches Herzzentrum" ca. 500 Meter zu Fuß.





Kontakt

Unternehmenskommunikation & Investor Relations

Tel.: +49 89 899 27-404

Fax: +49 89 899 27-5404

Email: investors@morphosys.com

MorphoSys AG

Lena-Christ-Str. 48 82152 Martinsried/Planegg Deutschland

Tel.: +49(0)89/89927-0 Fax: +49(0)89/89927-222

www.morphosys.de

UR.Nr. V 0207/2012

vom 01.02.2012

Dr. V

SATZUNGSBESCHEINIGUNG

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen der beigefügten Satzung der Firma

MorphoSys AG

mit dem Sitz in Planegg, Ortsteil Martinsried

mit dem Beschluss des Aufsichtsrats vom 26. Januar 2012 über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Nach Angabe war der Notar, sein Sozius bzw. Notarvertreter außerhalb seiner Amtstätigkeit nicht für die Beteiligten tätig.

München, den 1. Februar 2012

Dr. Oliver Vossius, Notar

§ 16 KostO

Satzung der

MorphoSys AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

MorphoSys AG.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Martinsried bei München.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung von Verfahren zur Optimierung von Proteinen und von Hilfsmitteln dabei, das Erbringen von Dienstleistungen zur Optimierung von Proteinen und Peptiden sowie die Entwicklung und Vermarktung von auf der Optimierung von Proteinen und Peptiden beruhenden Produkten.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann zu diesem Zwecke auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen oder diesbezügliche Geschäftsführungstätigkeiten übernehmen. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, die ganz oder teilweise in den in Absatz 1 genannten Geschäftsbereichen tätig sind. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital beträgt € 23.112.167,00.
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 23.112.167 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien.
- (3) Die Form der Aktienurkunden, der Anteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Einzelne Aktien können in Aktienurkunden zusammengefaßt werden, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalaktien, Globalurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (4) aufgehoben.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30.04.2013 das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu EUR 8.864.103,00 durch Ausgabe von bis zu 8.864.103 neuen und auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008-I). Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
 - aa) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit dies zur Vermeidung von Spitzenbeträgen erforderlich ist; oder
 - bb) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, soweit die Kapitalerhöhung zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Patenten oder anderen gewerblichen Schutzrechten oder Lizenzrechten oder einer einen Betrieb bildenden Gesamtheit von Wirtschaftsgütern erfolgt; oder

- cc) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit die neuen Aktien im Zuge einer Börseneinführung an einer Wertpapierbörse platziert werden.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30.04.2013 das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu EUR 2.216.025,00 durch Ausgabe von bis zu 2.216.025 neuen und auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008-II). Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Be-zugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge und darüber hinaus auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.
- (6 a) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um weitere EUR 87.033,00, eingeteilt in bis zu 87.033 auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien), bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 1999-I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird in Höhe eines Betrages von EUR 3.255,00 (Bedingtes Kapital II aa) nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten, die von der MorphoSys AG aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 21.07.1999 bis zum 20.07.2004 begeben werden, von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen, und hinsichtlich eines Betrages in Höhe von EUR 21.933.00 (Bedingtes Kapital II bb) nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten, die von der MorphoSys AG aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11.05.2004 in der Zeit vom 21.07.2004 bis zum 30.04.2009 begeben werden, von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen. Die bedingte Kapitalerhöhung wird in Höhe eines Betrages von EUR 61.845,00 (Bedingtes Kapital II b) nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten, die von der MorphoSys AG aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 05.07.2001 bis zum 04.06.2006 begeben werden, von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen - sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – von Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugs-rechten entstehen, am Gewinn teil.
- (6 b) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 6.600.000,00 eingeteilt in bis zu 6.600.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2011-I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Optionsscheinen bzw. Wand-

lungsrechten von bis zum 30.04.2016 durch die Gesellschaft gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 19.05.2011 begebenen Optionsoder Wandelschuldverschreibungen von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren inländischen oder ausländischen 100 %-igen Beteiligungsgesellschaften bis zum 30.04.2016 aus-gegebenen Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

- (6 c) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 725.064,00 durch die Ausgabe von bis zu 725.064 Stück neuen Stammaktien der Gesellschaft ohne Nennbetrag bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2003-II). Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von ihren Wandlungsrechten auf Umtausch in Stammaktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neuen Aktien sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.
- (6d) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um weitere EUR 992.872,00, eingeteilt in bis zu 992.872 auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008-II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Optionsrechten, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung bis zum 30.04.2013 begeben werden, von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.
- (6e) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 450.000,00 durch die Ausgabe von bis zu 450.000 Stück neuen Stammaktien der Gesellschaft ohne Nennbetrag bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008-III). Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von ihren Wandlungsrechten auf Umtausch in Stammaktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen erstmals von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

(7) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus bedingtem und genehmigtem Kapital zu ändern.

III. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands zu führen. Der Vorstand gibt sich selbst einstimmig eine Geschäftsordnung und regelt die Geschäftsverteilung, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erläßt.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Alleinvertretung einräumen und wieder entziehen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann ein oder mehrere Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Fall der Mehrfachvertretung befreien und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Gesellschaft eingliedrig oder mehrgliedrig ist und auch für den Fall, daß sie zu einer mehrgliedrigen oder eingliedrigen Gesellschaft wird.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von den Aktionären nach dem Aktiengesetz gewählt werden.
- (2) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt höchstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Bestellung eines Nachfolgers für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (4) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden.
- (5) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt mit der Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Wahl nach vorstehendem Absatz (4) stattfindet.

§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, findet ohne besondere Einladung eine Sitzung des Aufsichtsrats statt, in der ein Vorsitzender und ein Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt werden.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10 (Beschlüsse des Aufsichtsrats)

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einberufung kann schriftlich, fern-mündlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel erfolgen, soweit diese geeignet sind, den Nachweis des Zugangs zu erbringen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Schriftliche, fernmündliche, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail) durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen oder die Teilnahme einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats an Sitzungen und Beschlussfassungen unter Ausnutzung gebräuchlicher Kommunikationsmittel sind zulässig, es sei denn der Aufsichtsratsvorsitzende ordnet im Einzelfall etwas anderes an.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen und sich unter ihnen der Vor-sitzende oder sein Stellvertreter befindet.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen ist. Dies gilt entsprechend für schriftlich, fern-mündlich,

- per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail oder Videokonferenz) gefasste Beschlüsse.
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (2) Jeder Ausschuß kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt.
- (3) Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Regelungen des § 10 entsprechend.

§ 12 Geschäftsordnung, Willenserklärungen, Fassungsänderungen

- (1) Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.
- (2) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Nur der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 13 Vertraulichkeit

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu

bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

(2) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Dritten Informationen über Inhalt oder Verlauf einer Aufsichtsratssitzung oder einer sonstigen Beschlußfassung des Aufsichtsrats zu geben, die nicht unter vorstehenden Absatz (1) fallen, so setzt er sich zuvor mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats ins Benehmen.

§ 14 Geschäftsordnung Vorstand, Zustimmungsvorbehalt

Der Aufsichtsrat hat das Recht, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen, in der insbesondere die Geschäfte festgelegt werden, zu deren Vornahme die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist.

§ 15 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine angemessene jährliche Vergütung, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird und soweit nichts anderes bestimmt wird am Tag nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das betreffende Geschäftsjahr entscheidet, fällig ist.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere bare Vergütung.
- (3) Die Gesellschaft vergütet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine bare Vergütung entfallende Umsatzsteuer.
- (4) a) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder und bestimmte Mitarbeiter des MorphoSys-Konzerns (D&O Versicherung) einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.
 - b) Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex (Ziff. 5.4.1) die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wahrnehmen, erstattet ihnen die Gesellschaft die dadurch anfallenden Kosten.

V. Die Hauptversammlung

§ 16 Ort der Hauptversammlung, Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 17 Abs. 1).

§ 17 Teilnahmebedingungen

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens 6 Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldefrist) zugehen. Der Vorstand ist ermächtigt, bzw. im Fall der Einberufung durch den Aufsichtsrat der Aufsichtsrat, in der Hauptversammlung eine auf bis zu 3 Tage vor der Hauptversammlung verkürzte Anmelde- und Nachweisfrist zu bestimmen.
- (2) Für die Berechtigung nach Abs. 1 reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das Depotführende Institut aus. Der Nachweis muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen. Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

§ 18 Stimmrecht, Bevollmächtigung

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung bestimmt werden kann. § 135 AktG bleibt unberührt. Vollmachten können der Gesellschaft auch auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden elektronischen Weg übermittelt werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (online-Teilnahme). Der Vorstand kann Umfang und Verfahren der online-Teilnahme im Einzelnen regeln.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimme schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.

§ 19 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied berufen. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er auch kein anderes Aufsichtsratsmitglied bestimmt, so wird der Vorsitzende von der Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

(4) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden und angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit und der zusammengenommenen Redeund Fragezeit für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festlegen sowie, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anordnen.

§ 20 Beschlußfassung der Hauptversammlung

Für die Beschlüsse der Hauptversammlung genügen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt, als Stimmenmehrheit die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und als Kapitalmehrheit die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals.

VI. Jahresabschluß

§ 21 Jahresabschluß und Gewinnverwendung

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß für das vergangene Geschäftsjahr sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Abschlußprüfer hat der Vorstand den Jahresabschluß, den Lagebericht, den Prüfungsbericht und den Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns unterbreiten will, dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuß, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in eine andere Gewinnrücklage einzustellen, sofern die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.

- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 Aktiengesetz festgelegt werden.
- (5) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

VII. Schlußbestimmungen

Die Kosten der Umwandlung in die Rechtsform der Aktiengesellschaft trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von DM 150.000,--.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung des vorstehenden mir am Bildschirm angezeigten Inhalts mit dem mir vorliegenden **Original**.

München, am Tag der qualifizierten elektronischen Signatur

Dr. Oliver Vossius Notar